

# Heimatkurier

## Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

**Domizniski kurěr** Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi  
**mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi**

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčin · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



**Nr. 8** • 6. August 2022  
30. Jahrgang

Baustelleninformationstag  
am Knappensee



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
31	1	2	3	4	5	6	7
32	8	9	10	11	12	13	14
33	15	16	17	18	19	20	21
34	22	23	24	25	26	27	28
35	29	30	31	1	2	3	4

## Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

### Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00–18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich, um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin unter der Telefonnummer 035724 5693-01, oder E-Mail stabsstelle@lohsa.de mit Frau Nitschke vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Nitschke bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

### Termin der externen Bürgersprechstunden

Im Monat **August** findet **keine** externe Bürgersprechstunde statt.

### Die Schiedsstelle informiert

**Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt.** Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern:

Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350.

*Silke Rudolf, Friedensrichterin*

### Öffnungszeiten der Bibliothek



„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr + 13:00–18:00 Uhr

**Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen**

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr (nur für Grundschüler)

**Achtung! Am 23. August 2022 bleibt die Bibliothek geschlossen.**

### Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578 377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

Netzwarte: 03571 469480

Termine dezentrale Entsorgung

Mo.–Fr.: 03571 42320 (Firma GlauCon e. K.)

Gemeinde Lohsa: 035724 569325

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725 741-0

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

*Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.*

**E-Mail: info@Lohsa.de**

### Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedshofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

**Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256**

**Die nächste Ausgabe erscheint am 3. 9. 2022.**

**Redaktionsschluss: 12. 8. 2022**

Die nächste **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** findet am **Dienstag, dem 12. September 2022, um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa** statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

### IMPRESSUM

#### Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

**Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:**

**Bürgerbüro:** Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329  
E-Mail info@lohsa.de

**Satz/Layout/Anzeigen:**

Cornelia Clemens, E-Mail [heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de](mailto:heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de)

**Druck:** Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

# Gustav Winter

## Baustelleninformationstag am Knappensee 09.07.2022



*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,  
Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,*

der Knappensee, dessen bergtechnische Sanierungsmaßnahme und die schnellstmögliche Wiederbelebung der touristischen und wasser-sportlichen Nutzung durch die Gemeinde Lohsa beschäftigt Sie/ uns mindestens seit dessen Sperrung im Jahr 2014.

Die Verwaltung als auch ich setzten bislang alles daran, mit einer uns übermittelten möglichen Seefreigabe zum Saisonbeginn 2022 die Voraussetzung der Gewässernutzung, die Erarbeitung von Baurecht sowie die notwendige Infrastruktur vorzubereiten.

Mit dem Rutschungsereignis im März 2021 rückten unsere Ziele in unbekannte Ferne.

Eine durch das Sächsische Oberbergamt veröffentlichte Pressemitteilung vom 01.07.2022 schürte Ängste und weckte auch mein Misstrauen, nicht gegenüber der Notwendigkeit weiterer Sicherungsmaßnahmen, aber gegenüber dem offerierten Sanierungsende „zum Ende des Jahrzehnts!“. Ich möchte betonen, dass auch wir im Vorfeld nicht von der bevorzugten Ausführungsvariante und dem nun feststehenden Zeitplan der erforderlichen Sanierung des Rutschungskessels an der Ostböschung in Kenntnis gesetzt wurden. Sie, werte Bürgerinnen und Bürger, haben mir Ihr Vertrauen gegeben, damit ich unter anderem Schaden von der Gemeinde Lohsa abwende und ich meiner Informationspflicht zu wichtigen Themen als auch Ereignissen Ihnen gegenüber nachkomme. Das war von Seiten der Behörden abermals nicht der Fall. So funktioniert Kommunikation auf Augenhöhe auch nicht und dementsprechend kann ich nur meinen Unmut an dieser Stelle äußern.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir als Verwaltung und auch der Gemeinderat an den weiteren Planungen unsererseits festhalten und alles Notwendige in die Wege leiten werden, um Ihnen als Einwohner, den möglichen touristischen Leistungsträgern sowie künftigen Gästen und Nutzern des Seen schnellstmöglich die abgestimmten Voraussetzungen zu schaffen, um die Wiederbelebung des Knappensee voranzutreiben.

Ein erster Schritt der Transparenz der Sanierer folgte nun endlich am 09.07.2022. Nach monatelangem Drängen fand der lang erwartete Baustelleninformationstag am monatelangem Drängen fand der lang erwartete Baustelleninformationstag am Knappensee statt.

Hierbei wurde von Seiten des Sächsischen Oberbergamtes (SOBA), der Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sowie der ausführenden Firmen Metzner Abbruch & Tiefbau und Ecosoil über den erreichten Baufortschritt, die künftigen Sanierungsaufgaben als auch die angewandten Technologien informiert. Auch ging man explizit auf die Maßnahmen am entstandenen Rutschungskessel in Koblenz ein.

Wir als Gemeinde Lohsa informierten über die Folgenutzungsentwicklung auf Grundlage des durch den Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen (ZV LSS) entwickelten und mit unserer Kommune abgestimmten Masterplan Knappensee 2.0. Herr Jens Kieschnick als Bauamtsleiter, Torsten Heider vom Bereich Trink- und Abwasser, Daniel Just als Geschäftsführer ZV LSS und meine Wenigkeit standen den zahlreichen Besuchern Rede und Antwort, übermittelten die Planungsstände der Gemeinde und zeigten die künftigen Herausforderungen auf.

Ein sehr informationsreicher Tag mit vielen Einblicken und endlich ein Wissenstransfer nach unserer Vorstellung für alle Betroffenen, Beteiligten und Interessierten. Genau an diesem Format müssen wir festhalten, nur so kann es gelingen, alle gleichermaßen zu beteiligen und durch Vermittlung von Fakten Hemmnisse abzubauen.

Dementsprechend kann ich mich nur bei den vielen Interessierten für den Besuch als auch beim SOBA und der LMBV für die Organisation dieses Baustelleninformationstages bedanken.

Ich werde weiter in geeigneter Art und Weise berichten und Sie bei diesem schwierigen Prozess auch weiterhin mitnehmen.

Herzlichst und Glück Auf,

*Thomas Leberecht, Bürgermeister*



## Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednočeneje gmejny Łaz

### Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Lohsa hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.08.2020 gebilligt und zur wiederholten öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“ einschließlich Begründung und Umweltbericht wird nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 6 Wochen vom

**15.08.2022 bis einschließlich 26.09.2022**

in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 2.18 während der Dienststunden

Montag	8.30 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr	13.00 Uhr - 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 Uhr - 12:00 Uhr	13.00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr - 11:00 Uhr	

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB zu folgenden Themen aus:

- Immissionsschutz
- Landschaftsschutzgebiet „Knappensee“
- Wald
- Wasserrecht
- Vorranggebiet Landschaftsbild und Landschaftserleben nach Regionalplan
- Archäologie
- Radonschutz
- Geologie
- Grundwasserwiederanstieg
- Gefahrenabwehrmaßnahmen am Knappensee

Der Bebauungsplan enthält Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

- Schutzgebiet, Umweltplanung, Emissionen, Immissionsschutz, Altlasten
- Artenschutz
- Umweltbericht mit den Ergebnissen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Es sind Umweltauswirkungen der Planung bezüglich des Schutzgutes Fläche, Natura 2000-Gebiete, Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und andere Sachgüter dargelegt. Enthalten ist die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen in verbal-argumentativer Form.

Die faunistische (vorrangig Vögel) und Biotoptypen-Erfassung sowie Artenschutzfachbeitrag über festgestellte wertgebende und streng geschützte Brutvogelarten im Jahr 2018 liegt aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“ können während der Auslagezeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und auszulegenden Unterlagen des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung an der Knappenhütte“ über die Internetseite der Gemeinde Lohsa (<http://www.lohsa.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>) einsehbar.

Bei dieser Auslegung handelt es sich um eine Wiederholung der nach BauGB geforderten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Lohsa, 15.07.2022

*Thomas Leberecht, Bürgermeister*

### 1. Änderungssatzung zur HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE LOHSA

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 14.06.2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 10.11.2005 beschlossen:

#### Erster Teil Erster Abschnitt GEMEINDERAT

##### § 5

#### Zusammensetzung des Gemeinderates

- (2) Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO nach der nächsthöheren Größengruppe. Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 22 festgesetzt.

##### § 6

#### Beschließende Ausschüsse

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrages als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswertes des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

##### § 7

#### Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

**§ 8****Verwaltungsausschuss**

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 9c TVöD, soweit es sich nicht um Ausfühlskräfte handelt;
  10. die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50,00 EUR, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt.

**§ 9****Technischer Ausschuss**

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der technische Ausschuss über:
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall.

## **ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER**

**§ 11****Aufgaben des Bürgermeisters**

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 EUR.

**§ 13****Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

**ZWEITER TEIL****MITWIRKUNG DER EINWOHNER****§ 14****Einwohnerversammlung**

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

**§ 18****Haushaltswirtschaft**

- (1) Nach § 1 Abs. 3 Ziffer 5 der SächsKomHVO ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblichem Umfang beizufügen. Erheblich im Sinne dieser Vor-

schrift sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab einem Wertumfang von 10.000,00 EUR.

- (2) Nach § 9 Abs. 2 der SächsKomHVO sind im Investitionsprogramm die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Jahresabschnitten auszuweisen. Dabei können Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung zusammengefasst dargestellt werden. Erheblich im Sinne dieser Vorschrift sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wertumfang von 10.000,00 EUR.

**§ 19****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohsa, den 15.06.2022

*Thomas Leberecht, Bürgermeister*

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Änderungssatzung**

Auf Grundlage der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa auf seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lohsa über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.11.2017**

**Artikel I (Änderung)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.11.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 47 Höhe der Abwassergebühren**

3. Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr:
  - a) für die Entnahme, Abfuhr und Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben 31,96 EUR je m<sup>3</sup> Abwasser
  - b) für die Entnahme, Abfuhr und Reinigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen 58,16 EUR je m<sup>3</sup> Abwasser

**Artikel II (In-Kraft-Treten)**

Diese Änderungssatzung tritt am 15.06.2022 in Kraft.

Lohsa, 14.06.2022

*Thomas Leberecht, Bürgermeister*

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Lohsa, 14.06.2022

*Thomas Leberecht, Bürgermeister*

**Information zu Fundsachen****Grundsätzlich: Abgabepflicht - nicht Abholpflicht!**

Zunächst kann man sich merken: Grundsätzlich muss der Verlierer oder Eigentümer sofort kontaktiert werden und der verlorene Gegenstand zurückgegeben werden.

**Abgabe, aber wo?**

Findet man einen Geldbeutel, scheint die Kontaktaufnahme einfach. Was ist aber zu tun, wenn der Gegenstand weder Hinweise auf die Person noch auf deren Aufenthaltsort gibt? In diesem Fall ist die Fundsache **bei der zuständigen Behörde abzugeben: Also bei der Polizei oder im nächsten Fundbüro.**

**Eine Ausnahme!**

Behalten darf man die Fundsachen also normalerweise nicht. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Ist das Fundstück weniger als 10 Euro wert, so muss es nicht abgegeben werden.

**Und was ist mit dem Finderlohn?**

Wer sich an seine Pflichten als Finder hält, kann tatsächlich in den meisten Fällen Finderlohn vom Eigentümer verlangen. Das geht aber nur, wenn die Fundsache mehr als 50 Euro wert ist und nicht in einer öffentlichen Behörde selbst oder in einem öffentlichen Verkehrsmittel gefunden wurde. Die Aushandlung und Übergabe des Finderlohns ist Privatsache zwischen Eigentümer und Finder.

**Hinweis der Gemeindeverwaltung in eigener Sache**

In der Gemeinde Lohsa hat es sich in letzter Zeit zur unbilligen Gewohnheit gemacht, Fundsachen gar nicht mehr beim Fundbüro abzugeben, sondern die Gemeindeverwaltung telefonisch oder mündlich aufzufordern, die gefundenen Sachen beim Finder zu Hause abzuholen. Es gab auch Bestrebungen, die technische Abteilung (Bauhof) der Gemeinde Lohsa damit beauftragen zu wollen.

Zum einen widerspricht diese Verfahrensweise den vorgeschriebenen Bestimmungen, zum anderen ist es weder Aufgabe der Gemeindeverwaltung noch der technischen Abteilung, gefundene Sachen bei den diversen Findern abholen zu müssen. Hier ist und bleibt der Finder in der Pflicht.

Mit der Abgabe der Fundsache geht ein verwaltungstechnisches Aufnahmeverfahren einher, welches durch die Angestellte des Fundbüros und innerhalb der Verwaltungsräume abzuhalten ist. Es ist deshalb durchaus angeraten, die Abgabe einer größeren Fundsache (z. B. Fahrrad) bei der Gemeindeverwaltung Lohsa vorab telefonisch abzustimmen (Tel. 035724 5693 10).

*Fundbüro, Gemeindeverwaltung Lohsa*

**Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla**

**Wahlkreis-Büro Kathrin Michel MdB**

Rüdiger Trenkler  
02625 Bautzen  
Goschwitzstr. 36  
Telefon 03591-2744690  
E-Mail kathrin.michel.wk@bundestag.de

**Nächste Bürgersprechstunden der Bundestagsabgeordneten Kathrin Michel**

**Kamenz** - Klosterstr. 1 am Dienstag, den 16. August 2022 von 10 bis 18 Uhr

**Hoyerswerda** - Friedrichsstr. 13b am Mittwoch, den 17. August 2022 von 10 bis 18 Uhr

**Bautzen** - Goschwitzstr. 36 am Donnerstag, den 18. August 2022 von 12 bis 18 Uhr

**Terminvereinbarung für alle 3 Orte bitte unter 03591-2744690**

**Auftakt Aktive Regionalentwicklung im Lausitzer Seenland**

Ein Teil des Förderprogramms "Region gestalten - Aktive Regionalentwicklung" ist die Fortschreibung des "Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzept (REK)" zu einem Strategischen REK. Den Auftakt hierfür markierte die Befahrung im Lausitzer Seenland am 20.05.2022. Insgesamt folgten bei strahlendem Sonnenschein über 30 Teilnehmer der Einladung des Zweckverbands Lausitzer Seenland Sachsen.

Entscheidungsträger aus Behörden, Sächsischen Staatsministerien sowie Mitglieder des Landtags und des Bundestags waren mit dabei. Begleitet wurde die Veranstaltung auch von Vertretern des Landes Brandenburg. Sie alle sind wichtige Partner für den Zweckverband, um das Lausitzer Seenland im Rahmen des Strukturwandels im Lausitzer Revier voranzubringen. Alle Teilnehmer hatten die Gelegenheit, sich untereinander zu vernetzen und kennenzulernen. Während der Befahrung wurden den Reisenden bereits umgesetzte Projekte gezeigt, aber auch auf Herausforderungen hingewiesen, vor denen die Region steht.

Die Vertreter des Zweckverbands Lausitzer Seenland Sachsen machten an verschiedenen Stationen immer wieder deutlich, dass für eine weitere erfolgreiche Entwicklung des Verbandsgebiets dringend ein auskömmliches §4- erfolgreiche Entwicklung des Verbandsgebiets dringend ein auskömmliches §4- Budget nötig ist. Insbesondere die teilnehmenden Abgeordneten des Sächsischen Landtags werden sich mit dieser Thematik im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt des Freistaates Sachsen 2022/2023 in Kürze befassen müssen.

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen möchte sich nachträglich für die zahlreiche Teilnahme bedanken.

